

## **Merkblatt für das Pflichtpraktikum (Modul 30)**

### **für Studierende des Bachelorstudienganges Wirtschaftswissenschaften**

(Stand: Februar 2016)

#### **Präambel**

Das Pflichtpraktikum ist wesentlicher Bestandteil der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung sowie Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium im Modul 30 (Bachelor-Arbeit).

Mit dem Pflichtpraktikum werden die Ziele verfolgt, die Studierenden mit der Berufspraxis vertraut zu machen und theoretische Lehrinhalte zu konkretisieren. Ein Praktikum gewährt verbesserte Einstiegschancen für den Beruf, weil private und öffentliche Arbeitgeber großen Wert auf praktische Erfahrungen legen.

#### **1. Dauer und zeitliche Anordnung des Praktikums**

Das Praktikum kann in einem zusammenhängenden Zeitabschnitt absolviert oder in höchstens drei Teile gesplittet werden. Die Mindestdauer eines Teiles beträgt 4 Wochen.

Der Zeitumfang des gesamten Praktikums beträgt 12 Wochen mit einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (insgesamt 480 Arbeitsstunden).

Das Praktikum ist Bestandteil des Moduls Bachelor-Arbeit und kann somit während des hierfür vorgesehenen Semesters absolviert werden. Die exakten Termine werden mit dem Unternehmen persönlich vereinbart.

#### **Wichtig:**

Die Praktikanten sollen den Unternehmen grundsätzlich für den Zeitraum des jeweiligen Praktikums oder Teils uneingeschränkt, d. h. ohne Unterbrechung und mit voller wöchentlicher Arbeitszeit zur Verfügung stehen!

#### **2. Inhaltliche Ausrichtung des Praktikums**

Das Praktikum soll zum überwiegenden Teil im jeweils gewählten Berufsfeld erfolgen, d.h. die Tätigkeiten sollten bei entsprechenden Unternehmen oder anderen Organisationen oder in Funktionsbereichen von diesen erfolgen, die mit dem gewählten Berufsfeld übereinstimmen.

#### **3. Nachweis und Zeugnis (Praktika während des Studiums)**

Als Nachweis über das absolvierte Pflichtpraktikum oder Teile davon ist für jeden Praktikumsteil ein Arbeitszeugnis beim Berufsfeldverantwortlichen oder bei einem anderen, am entsprechenden Berufsfeld mitwirkenden Professor vorzulegen und von diesem zu bestätigen.

Folgende Angaben muss das Zeugnis mindestens enthalten:

- Arbeitgeber
- eingesetzter Unternehmensbereich und Tätigkeit
- Gesamtdauer

#### 4. Anerkennung von Praktika

Die Arbeitstätigkeit innerhalb einer abgeschlossenen Berufsausbildung, ein vorhergehendes Praktikum oder eine vorherige Berufstätigkeit können teilweise als Äquivalent für das Praktikum anerkannt werden, wenn und soweit sie überwiegend im Bereich des Berufsfeldes erfolgten.

Eine Anerkennung muss beim Berufsfeldverantwortlichen oder bei einem anderen, am entsprechenden Berufsfeld mitwirkenden Professor beantragt und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Bewilligung erfolgt durch Einzelfallentscheidungen.

##### Anerkennungsregeln:

- Jegliche Anerkennung setzt voraus, dass es sich um qualifizierte, berufsfeldnahe Tätigkeiten handelt. Dies ist durch die Tätigkeitsbeschreibung auf dem Arbeitszeugnis nachzuweisen.
  - Nicht anerkennungsfähig wären daher z. B. die Tätigkeit als Kassierer im Kaufmarkt oder als Hilfskraft mit überwiegender Kopiertätigkeit.
  - Nicht als Praktikum anerkennungsfähig sind ehrenamtliche Tätigkeiten in studentischen Initiativen (Beschluss des Prüfungsausschusses 13-03 vom 08. Juni 2009).
- Voraussetzung für die Anerkennung von Teilzeittätigkeiten (z. B. Werkstudententätigkeit, Tätigkeit als studentische Hilfskraft im Bereich Lehre und Forschung) ist, dass die Wochenarbeitszeit mindestens 15 Stunden umfasst. Die tatsächlich absolvierten Arbeitsstunden werden auf eine Vollzeittätigkeit mit einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden umgerechnet (Beschluss des Prüfungsausschusses 13-01 vom 08. Juni 2009).
  - Beispiel: Ein Student arbeitet berufsfeldnah als Werkstudent in einem Unternehmen mit einer Wochenarbeitszeit von 20 Stunden.
    - Da das Praktikum 480 Arbeitsstunden vorsieht, ist eine Tätigkeit von 24 Wochen erforderlich, um als 12-wöchiges Praktikum anerkannt werden zu können.
    - Ist der Student tatsächlich nur 12 Wochen tätig, ergibt sich in der Umrechnung eine Anerkennungsmöglichkeit von 6 Wochen.
    - Eine Tätigkeit mit einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden wäre überhaupt nicht anerkennungsfähig.
- Von Praktika und berufspraktischen Tätigkeiten (einschließlich einer Arbeitszeit während der Berufsausbildung), die vor Studienbeginn absolviert wurden, können insgesamt maximal 6 Wochen als Pflichtpraktikum anerkannt werden.
- Praktika, die während eines Urlaubssemesters absolviert wurden, sind ganz oder teilweise anerkennungsfähig (§ 20 Abs. 3 SächsHSFG), jedoch nur, wenn und soweit sie überwiegend im Berufsfeld absolviert wurden.

#### 5. Informationen zum Rechtsstatus, zur Versicherungspflicht der Praktikanten und zu BAföG

##### 5.1. Rechtsstatus der Praktikanten

Praktika werden von allen geltenden Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz als Teil des Studiums angesehen. Studentische Praktikanten behalten daher auch während ihrer Praktika den (hochschul-) rechtlichen Status eines Studierenden. Sie werden nicht Unternehmensangehörige.

Nach § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MiLoG sind Praktikanten (dort definiert in S. 3) nicht Arbeitnehmer i. S. d. Mindestlohngesetzes, wenn sie verpflichtend aufgrund einer hochschulrechtlichen Bestimmung ein Praktikum leisten. Gleiches gilt (für die Dauer bis zu 3 Monaten) nach Nr. 3, wenn dies begleitend zu einer Hochschulausbildung erfolgt.

## 5.2. Versicherungsrechtliche Regelungen

### – Unfallversicherung

Bei Praktika ist der Studierende über das jeweilige Praktikumsunternehmen gesetzlich unfallversichert. Er gilt dann nicht mehr als Studierender, sondern als „Beschäftigter“ bzw. „wie ein Beschäftigter“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Der Praktikant ist über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsunternehmens versichert.

Bei Praktika im Ausland gilt das Recht des jeweiligen „Gast“-Landes. Das bedeutet, dass der Praktikant dort genauso gegen Arbeitsunfall versichert/nicht versichert ist, wie ein inländischer Arbeitnehmer. In dem Zusammenhang ist es dringend zu empfehlen, sich vorab hierzu kundig zu machen und privat Vorsorge zu tragen.

### – Krankenversicherung

Studierende sind entweder familienversichert (i. d. R. bis zum 25. Lebensjahr, § 10 Abs. 2 Nr. 3 SGBV) oder zahlen Beiträge in die studentischen Pflichtversicherung.

Auch das Pflichtpraktikum ändert an diesem Status nichts – unabhängig von der Dauer des Praktikums, der Wochenarbeitszeit oder der Höhe einer eventuellen Vergütung.

Ist das Praktikum unbezahlt, verbleibt es bei der Familienversicherung oder der studentischen Pflichtversicherung.

Zu beachten ist jedoch, dass ab einer monatlichen Vergütung von mehr als 450 € eine Familienversicherung nicht mehr möglich ist (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGBV) und eine studentische Pflichtversicherung erfolgt. Die studentische Pflichtversicherung besteht in der Regel bis zum Abschluss des vierzehnten Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres. In Einzelfällen sind Ausnahmen möglich (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGBV).

### – Rentenversicherung

In der Rentenversicherung besteht bei Pflichtpraktika Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 3 SGB VI).

Bei sonstigen Praktika besteht eine Versicherungsfreiheit nur bei einer „geringfügigen Beschäftigung“ bzw. einer „geringfügigen selbstständigen Tätigkeit“ (§ 5 Abs. 2 SGB VI, §§ 8, 8a SGB IV), d. h. bis zur 450 €-Grenze.

### – Pflegeversicherung

Die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung folgt der Versicherung in der Krankenversicherung (§ 20 Abs. 1 Nr. 9, 10 SGB XI). Wie dort besteht die Möglichkeit der Familienversicherung (§ 25 SGB XI).

### – Arbeitslosenversicherung

Die Werkstudenten- und Geringfügigkeitsregelungen gelten auch hier (gem. § 27 Abs. 2 S. 1 und Abs. 4 S. 1 Nr. 2 SGB III) im Hinblick auf Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit. Daher besteht keine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung während der Pflichtpraktika, unabhängig vom monatlichen Verdienst.

Bei sonstigen Praktika entfällt die Versicherungspflicht, wenn der monatliche Verdienst nicht höher als 450 € ist.

### – Haftpflichtversicherung

Fragen des Haftungsrisikos gegenüber anderen Betriebsangehörigen und gegenüber dritten Personen sollten vor Praktikumsantritt geklärt werden, insbesondere im Hinblick auf die Kfz-Haftpflicht und auf eine etwaige Anpassung bestehender privater Haftpflichtversicherungen.

### – Individuelle Prüfung

Kranken-, Renten-, Pflege-, Arbeitslosen- und Haftpflichtversicherungspflicht/-freiheit sind aufgrund der persönlichen Voraussetzungen in Einzelfallprüfung zwischen Praktikanten und Praktikumsunternehmen zu klären.

## 5.3. BAföG

Förderungsfähig ist nicht nur der Besuch von Hochschulen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BAföG), sondern auch die Teilnahme an Praktika "im Zusammenhang mit" dem Hochschulbesuch, "deren Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist" (§ 2 Abs. 4 S. 1 BAföG). Dies ist nach den einschlägigen Regelungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Fall.

Für Praktikanten gelten dieselben Bedarfssätze wie für Studierende (§ 14 i. V. m. § 13 BAföG), Detailinformationen sind beim BAföG-Amt zu erfragen.

Zu beachten ist, dass eine Praktikumsvergütung wie Einkommen angerechnet werden kann, aber u.U. auch erhöhte Werbungskosten durch Fahrtkosten etc. entstehen (§§ 21 ff. BAföG i. V. m. EStG). Einzelheiten hierzu erfahren Sie beim zuständigen BAföG-Amt.